

Einwohnergemeinde Roggenburg



**Reglement über die
öffentliche Ruhe und
Ordnung (RRuO)**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Roggenburg, gestützt auf §47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 01 Grundsatz

Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 02 Inhalt

Dieses Reglement dient nach Massgabe des Gemeindegesetzes unter anderem in den Bereichen des Umweltschutzes, des Flur-, Wald- und Strassenwesens der Wahrung der öffentlichen Ordnung.

§ 03 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung des Ordnungsdienstes gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde und obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.

² Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt bzw. als Anzeigen an sie weitergeleitet.

§ 04 Lärmschutz

¹ Als Nachtruhe gilt während der Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und während der Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.

² Lärmerzeugende Arbeiten und Tätigkeiten innerhalb und entlang der Wohnzonen sind an Werktagen auf die Zeiten zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr zu beschränken.

³ Für gewerblichen Lärm gilt ausschliesslich die Lärmschutzverordnung LSV und nicht das Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§4 des Ruhetaggesetzes).

⁵ Audio-Geräte und ähnliches dürfen nur so benutzt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁶ Die Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, sind – sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes – ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

⁷ Das Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, spezielle Anlässe, etc.) der Glocken ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

⁸ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

⁹ Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstelle „Chall“ ist wie folgt gestattet:

Montag – Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr

Samstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

§ 05 Lokale Feiertage

Als lokale Feiertage gelten:

Fronleichnam	
Maria Himmelfahrt	(15. August)
Allerheiligen	(01. November)
Martini	(11. November)

§ 06 Ferngesteuerte Geräte

¹ Ferngesteuerte Geräte (Modellflug- und Fahrzeuge, Drohnen und dergleichen) dürfen nur an Orten in Betrieb genommen werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

² Fluggeräte mit Kamera dürfen nicht über bewohnten Gebiet eingesetzt werden. Insbesondere ist es untersagt, von Personen auf Privat-Geländen ohne deren Einwilligung, Filme oder Fotos zu machen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu respektieren.

³ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse für Flugkörper über dem Siedlungsgebiet Ausnahmen bewilligen.

§ 07 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand weder durch übermässigen Lärm noch durch Geruch belästigt werden.

² Pro Haushalt dürfen maximal 3 Hunde gehalten werden.

³ Für die Haltung und Aufzucht von mehr als 3 Hunden ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, allgemeine Weisungen sind dem separaten Hundereglement zu entnehmen.

§ 08 Feuerwerk

Ausserhalb von den traditionellen Anlässen, wie zum Beispiel die Nationalfeier (31. Juli und 1. August) und Silvester, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 09 Umweltschutz

Verunreinigungen von öffentlichen Plätzen, Brunnen, Abwasserleitungen etc. sind auf Kosten der Verursacher zu entfernen.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten.

§ 10 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 11 Abschränkungen

Schützende Deckel, Verschlüsse und Abschränkungen bei Gruben, Schächten, Abstürzen und Vertiefungen dürfen nicht entfernt werden.

§ 12 Strassen

Der Gemeinderat kann einzelne Gemeindestrassen zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 13 Bäume und Sträucher

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht und den Winterdienst nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Maßnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 14 Äcker

Entlang von Strassen und Wegen muss beim Pflügen ein mindestens 60cm breiter Streifen Grasland stehengelassen werden. Werden durch das Pflügen oder Umhacken Strassen und Wege beschädigt, müssen sie durch den Verursacher instand gestellt werden.

§ 15 Grenzsteine

Werden beim Pflügen, Befahren von Grundstücken und Strassen Grenzsteine entfernt oder beschädigt, ist dies dem Gemeinderat umgehend zu melden. Die Grenzsteine werden auf Kosten der Verursacher neu eingemessen und versetzt. Grenzsteine dürfen nicht selbst neu gesetzt werden.

§ 16 Anzeigen

¹ Anzeigen sind schriftlich und handschriftlich unterschrieben an den Gemeinderat zu richten.

² Der Gemeinderat kann ihm gemäss diesem Reglement oder übergeordnetem Recht zustehende Befugnisse an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder an Dritte übertragen.

³ Beamte, Angestellte und Funktionäre der Gemeinde sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Übertretung dieses Reglements feststellen.

§ 17 Strafmass und Verfahren

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Unter den Voraussetzungen von §46a GemG kann der Gemeinderat auch eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit anordnen.

³ Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvorname durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Bussen werden in der Einwohnerkasse vereinnahmt.

⁵ Die Verfahren um Erlass von Strafverfügungen, betreffend Einsprache und Rechtsmittelerhebung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (°°46a, 81, 81b, 82, 83, 83a GemG).

§ 18 Kostentragung

¹ Die Einsatzkosten fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde an.

² Die Einsatzkosten für den Ordnungsdienst durch die Gemeinde oder durch die Polizei Basel-Landschaft können den Verursachenden in Rechnung gestellt werden.

³ Insbesondere für Kosten folgender Einsätze kann den Verursachenden nach Massgabe des

⁴ Aufwandes und Stundenansatz gemäss Personalreglement in Rechnung gestellt werden:

- a) Nachtruhestörung
- b) Lärm und Unfug
- c) Streitigkeiten
- d) Feuerpolizei
- e) Gesundheitspolizei
- f) Flurpolizei
- g) Gewerbepolizei

⁵ Unabhängig von der Verwarnung oder Busse ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹ Das Polizeireglement der Gemeinde Roggenburg vom 30. November 2016 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2019.

2814 Roggenburg, 3. Juni 2019

Einwohnergemeinde Roggenburg



Roland Walther
Gemeindepräsident



Rita Stadelmann
Gemeindeverwalterin



Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17.6.19 genehmigt.

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Isaac Reber, Regierungsrat

17.6.19 